

MEDIEN01/2015 VOM 25.02.2015	■ Entstehung des Digitalisierungskonzeptes 2015/2016 in der Schlussphase	Seite 2
	■ Medienbehörde KommAustria weist Antrag ab: ORF Online-Angebot „Ö3-Live/Visual“ von Gesetz nicht gedeckt	Seite 3
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 4
	■ Aktuelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Privatrundfunkbereich	Seite 5
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, BVwG, VfGH und VfGH KommAustria räumt „OE24TV“ Kurzberichterstattungsrecht an Fußball-Bundesliga ein ORF darf am Karfreitag Schweigeminute ausstrahlen Medientransparenz: Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes im Instanzenzug Kennzeichnung von gesponserten Wochensendungen Unzulässige Produktplatzierung	Seite 8
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 12
	■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz	Seite 12

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Entstehung des Digitalisierungskonzeptes 2015/2016 in der Schlussphase

KommAustria und Fachbereich Medien der RTR-GmbH beriefen Versammlung der Digitalen Plattform Austria ein

Große Themen begleiten die Entstehung der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2015/2016“ der KommAustria. Die weitere Umstellung des digitalen Antennenfernsehens auf DVB-T2, die allfällige Einführung von digitalem Hörfunk auf Basis von DAB+ und die Abschaltung des analogen Kabelfernsehens stehen auf dem Entwicklungsplan des österreichischen Rundfunkmarktes und standen somit auch auf dem Programm der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ am 27. Jänner 2015 im Gewerbehause der Wirtschaftskammer Wien. KommAustria und RTR-GmbH hatten die Mitglieder der Digitalen Plattform Austria zu einer Versammlung aufgerufen und damit den Prozess zur Entwicklung eines neuen Digitalisierungskonzeptes der Medienbehörde gestartet.

Seit mehr als zehn Jahren erstellen KommAustria und RTR-GmbH mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ in gesetzlich vorgeschriebenen Abständen Digitalisierungskonzepte „zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk“. Darin werden aktuelle Schwerpunkte der Weiterentwicklung des digitalen, audiovisuellen Medienmarktes und damit Kernziele der Behörde für die Geltungsdauer der Konzepte dargelegt. Der Digitalen Plattform Austria gehören als Branchenvertretung heute rund 300 Mitglieder aus dem österreichischen Medienmarkt an.

Für den Zeitraum Mai 2015 bis April 2017 ist dem Gesetz nach ein neues Digitalisierungskonzept zu erlassen. Die Versammlung der Digitalen Plattform Austria diente dazu, wesentliche Impulse für das Entstehen des Digitalisierungskonzeptes zu setzen und zu empfangen. Diesem Zweck dienten auch drei Impulsreferate. So berichtete Helwin Lesch, Leiter der Hauptabteilung Planung und Technik beim Bayerischen Rundfunk, von den Herausforderungen der Umstellung auf DVB-T2 in Deutschland, die 2017 beginnen soll. Marcel Regnotto, Leiter der Sektion Medien beim Schweizer Bundesamt für Kommunikation, informierte über Pläne der eidgenössischen Hörfunkveranstalter, ab Ende des Jahres 2019 das analoge UKW-Radio schrittweise abzuschalten. 2024 soll der Prozess abgeschlossen sein. Günther Singer, Obmann des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich, skizzierte das Ziel der österreichischen Kabelnetzbetreiber, bereits im September 2016 zu einem Ende der analogen TV-Verbreitung in den österreichischen Kabelnetzen zu kommen. Die Referate sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht: <https://www.rtr.at/de/komp/DiPla27012015>

Einer Abschaltung des analogen Hörfunks in Österreich erteilten Corinna Drumm, Geschäftsführerin des Verbandes der österreichischen Privatsender, und Kronehit-Chef Dr. Ernst Swoboda in Wortmeldungen eine klare Absage. Eine allfällige Einführung von Digitalradio in Österreich sei als komplementäres Angebot zu planen, aber nicht als Ersatz für UKW. Dagegen sieht Wolfgang Struber, Geschäftsführer Radio Arabella Wien, die digitale Migration als die Zukunft des Hörfunks.

Dr. Florian Philapitsch, Vorsitzender-Stellvertreter der KommAustria, und Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereiches Medien der RTR-GmbH, riefen die Mitglieder der Digitalen Plattform zu Eingaben für das neue Digitalisierungskonzept auf. Bis spätestens Mitte März wird ein Entwurf zur Konsultation an die Digitale Plattform ausgesendet. Am 1. Mai 2015 hat das fertige Digitalisierungskonzept in Kraft zu treten.

Medienbehörde KommAustria weist Antrag ab: ORF Online-Angebot „Ö3-Live/Visual“ von Gesetz nicht gedeckt

Der Österreichische Rundfunk (ORF) darf sein Radioprogramm „Ö3“ nicht mit zusätzlichen Videoinhalten versehen und online über oe3.orf.at verbreiten. Das Online-Angebot „Ö3-Live/Visual“ sollte nach Vorstellung des ORF ein „bebildertes Radio“ darstellen, in dem das Hörfunkprogramm „Ö3“ um Musikvideos und Livebilder aus dem Sendestudio ergänzt wird. Die Medienbehörde stuft dieses geplante Angebot „Ö3-Live/Visual“ allerdings als Fernsehprogramm ein, auch wenn „Ö3-Live/Visual“ aus technischer Sicht nur online verbreitet werden würde. Eine derartige Erweiterung des ORF-Angebots ist vor dem Hintergrund des ORF-Gesetzes jedoch nicht möglich. Der Antrag des ORF auf Genehmigung der Erweiterung seines Online-Angebots war daher von der Medienbehörde abzuweisen.

Bestehender Versorgungsauftrag lässt derzeit kein weiteres Fernsehprogramm zu

In ihrem Bescheid führt die Medienbehörde aus, dass alle audiovisuellen Angebote, die auf Grundlage eines Sendepfandes für den zeitgleichen Empfang von Sendungen bereitgestellt werden, als Fernsehprogramm gelten. Der Versorgungsauftrag des ORF sei in dieser Hinsicht jedoch eindeutig geregelt. Da die Anzahl der Fernsehprogramme, egal ob sie terrestrisch, über Satellit oder online verbreitet werden, bundesweit auf die bestehenden Programme „ORFeins“ und „ORF 2“ sowie die beiden Spartenprogramme beschränkt sei, komme die Einführung eines weiteren öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms („Ö3-Live/Visual“) nicht in Betracht.

Erweiterung von ORF-Angeboten erfordert eigenes Genehmigungsverfahren

Die grundlegende Änderung eines ORF-Angebots ist an eine sogenannte Auftragsvorprüfung durch die Medienbehörde KommAustria gebunden und muss von dieser vorab genehmigt werden. Im Wesentlichen ist darin festzustellen, ob ein neues oder geändertes Angebot des ORF dazu geeignet ist, dessen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag zu erfüllen. Dabei darf die Wettbewerbssituation im Hinblick auf Mitbewerber oder die Angebotsvielfalt für die Nutzer nicht beeinträchtigt werden. In diesen Verfahren haben die Bundeswettbewerbsbehörde und der von der Bundesregierung eingesetzte Public-Value-Beirat eine Mitwirkungspflicht.

Der Bescheid der KommAustria ist noch nicht rechtskräftig. Er ist auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH veröffentlicht und kann unter dem nachfolgenden Link direkt aufgerufen werden: <https://www.rtr.at/de/m/KOA1126615001>

FERNSEHFONDS AUSTRIA

1. Antragstermin 2015

Der 1. Antragstermin 2015 endete mit einer überwältigenden Antragssumme: Die eingereichten 27 Projekte, eines musste zurückgewiesen werden, beantragten 12.412.483,- EUR. Dies ist in Anbetracht der für 2015 vorgesehenen 13,5 Mio. Euro ein enormer Betrag. Eingelangt sind neun Fernsehfilme mit einem sehr weiten Spektrum an Themen, eine Serie und 17 Dokumentationen, einige davon sind Fortsetzungen. Auch sind diesmal drei neue Antragsteller dabei.

Alle Einreichungen werden nun auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Richtlinien überprüft. Mit einer Entscheidung ist Ende März zu rechnen.

2. Österreichische Fördertagung

Im Rahmen der diesjährigen Diagonale, dem Festival des österreichischen Films, welche von 17. bis 22. März 2015 in Graz stattfindet, richtet der FERNSEHFONDS AUSTRIA die 2. Österreichische Fördertagung aus. Dieses Treffen dient dem Austausch aller filmfördernden Stellen (Bund und Länder) in Österreich. Außerdem wird Mag. Roland Weissmann, Chefproducer des ORF, als Vortragender und Auskunftspartner teilnehmen.

POLT bei 51. Grimme-Preis nominiert

In der Kategorie „Fiktion/Spezial“ in der die deutschen öffentlich-rechtlichen mit 17 Nominierungen von ARD und ZDF dominieren, hat es auch ein Fernsehfilm aus Österreich geschafft, nominiert zu werden: POLT mit Erwin Steinhauer in der Titelrolle produziert von der EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H, dem ORF und ARTE mit der Unterstützung vom FERNSEHFONDS AUSTRIA und dem Land Niederösterreich. Der Film wurde 2013 mit 588.000,- Euro (entspricht 28 % der Gesamtherstellungskosten) gefördert. Die Preisverleihung ist am 27. März 2015.

Rückblick 2014

Bei den vier Antragsterminen wurden insgesamt 78 Projekte eingereicht. Davon wurden 15 Projekte abgelehnt. Ein Produzent hat auf die Förderung verzichtet. Ein Antrag war unvollständig und konnte daher nicht berücksichtigt werden und ein bereits gefördertes Projekt erhielt eine Mittelerhöhung. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat im Jahr 2014 in Summe die Herstellung von 60 Projekten mit insgesamt 13.147.986,- Euro gefördert. Es wurden 14 Fernsehfilme, zwei Serien und 44 Dokumentationen unterstützt.

Die Voraussetzungen für eine Förderung über 20 % der Gesamtherstellungskosten erfüllten 18 Projekte (drei Filme, zwei Serien und 13 Dokumentationen).

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: <http://www.fernsehfonds.at>

Aktuelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Privatrundfunkbereich

Da von TV- und Radiobetreibern immer wieder Fragen zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an die RTR-GmbH gerichtet werden, stellen wir hier einige aktuelle Angebote von [Privatsenderpraxis](#), [Forum Journalismus und Medien – FJUM](#) und dem [Kuratorium für Journalistenausbildung](#) vor:

Profi-Recherche im Netz (Paul Myers): 2./3. März 2015

Der Kurs richtet sich an Journalisten, die eine umfassende, gezielte Netz-Recherche erlernen möchten. Paul Myers, Journalist, BBC-Trainer und Netz-Recherche-Experte, zeigt den Teilnehmern die besten Tools und Techniken einer effektiven Online-

Recherche. So finden Sie Personen in sozialen Netzwerken, lernen effektiv zu googeln, können Webseiten durchleuchten und anonym im Netz recherchieren.

Veranstalter/Ort: Forum Journalismus und Medien – FJUM, Wien

Information/Anmeldung: <http://www.fjum-wien.at/wp/kurse/profi-recherche-im-netz-2/>

Moderieren im Doppel (George Zampounidis): 20./21. März 2015

Host und Sidekick – ein eingespieltes Team! Im Workshop „Moderieren im Doppel“ wird gezeigt wie neue und herausragende Doppelmod-Breaks gefunden werden können und die Moderation im Team funktioniert.

Veranstalter/Ort: Privatsenderpraxis, Wien

Information/Anmeldung: <http://www.privatsenderpraxis.at/workshops/programm/528-moderieren-im-doppel-host-und-sidekick-partner-auf-augenhoehe.html>

Medienrecht (Peter Zöchbauer): 20. April 2015

Zielgruppe sind Journalisten und Programmmitarbeiter, die ihr rechtliches Wissen auffrischen und aktualisieren wollen. Im Seminar geht es u.a. um Meinungsfreiheit, den Schutz der Privatsphäre, üble Nachrede, Redaktionsgeheimnis, Fotorecht und die Rechtsordnung im Internet.

Veranstalter/Ort: Kuratorium für Journalistenausbildung, Salzburg

Information/Anmeldung:

http://www.kfj.at/weiterbildung/seminareworkshops/seminardetails/?tx_ewuseminare_pi1%5Bid%5D=1128&cHash=f90667ce1dcf1f18b6038a6fe2599a83

Storytelling im Redaktionsalltag (Michaela Petek): 25./26. April 2015

Was tun mit Standardterminen in der Redaktion? Wie entwickelt man daraus eine gute Geschichte? Wann bleibt der Zuschauer dran? Durch Vortrag, Diskussion und Kleingruppenarbeit werden Fallbeispiele und Beiträge der Teilnehmer analysiert und die Entwicklung von typischen Nachrichten zu spannend erzählten Alltagsgeschichten behandelt.

Veranstalter/Ort: Forum Journalismus und Medien - FJUM, Wien

Information/Anmeldung: <http://www.fjum-wien.at/wp/kurse/storytelling-im-redaktionsalltag/>

Datenjournalismus (Marco Maas): 28./29. April 2015

Datenjournalismus dient der Recherche und der Darstellung. Im Seminar wird der Werkzeugkasten gezeigt, mit dem man sich einem Datensatz nähern kann: Excel oder Google Fusion Tables helfen Datenquellen zu analysieren und zu visualisieren.

Veranstalter/Ort: Kuratorium für Journalistenausbildung, Salzburg
Information/Anmeldung:

http://www.kfj.at/weiterbildung/seminareworkshops/seminardetails/?tx_ewuseminare_pi1%5Bid%5D=1113&cHash=0414a2371ed55f28e6345a83af4d36b3

Auftreten vor der Kamera (Florian Danner): 27./28. Mai 2015

Sie lernen in diesem Seminar wie Sie sich vor der Kamera sicher fühlen, wie Sie mit Körpersprache, Stimme und Inhalt professionell und authentisch auftreten. Sie bekommen Tipps für Haltung und Kleidung und stehen während des Seminars mehrfach vor der Kamera. Unmittelbares Feedback verhilft Ihnen zu einem starken Auftritt.

Veranstalter/Ort: Kuratorium für Journalistenausbildung, Salzburg
Information/Anmeldung:

http://www.kfj.at/weiterbildung/seminareworkshops/seminardetails/?tx_ewuseminare_pi1%5Bid%5D=1145&cHash=2db6dc2451b140c2f26a440fc69907a0

Off-Air Moderation (Sabine Schneider): Termin auf Anfrage

Vom Studiomikrofon auf die große Bühne! Im Workshop „Off-Air Moderation“ wird Radiomoderatoren gezeigt, wie ihre Performance live vor Publikum klappt und die Show ein mitreißender Erfolg wird.

Veranstalter/Ort: Privatsenderpraxis, Wien

Information/Anmeldung: <http://www.privatsenderpraxis.at/workshops/programm/529-off-air-moderation.html>

Entscheidungen von KommAustria, BKS, BVwG, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für BVwG-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

KommAustria räumt „OE24TV“ Kurzberichterstattungsrecht an Fußball-Bundesliga ein

Mitte Jänner 2015 stellte die oe24 GmbH als Veranstalterin des Fernsehprogramms „OE24TV“ bei der KommAustria einen Antrag auf Einräumung des sogenannten Kurzberichterstattungsrechts an den Spielen der obersten Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga.

Die oe24 GmbH ist seit Ende 2014 als Veranstalterin des Fernsehprogramms „OE24TV“ tätig, welches unter anderem im Kabelnetz „A1TV“ der A1 Telekom Austria AG verbreitet wird. Darüber hinaus betreibt sie unter der Domain www.oe24.at auch einen Abrufdienst für Videos. Exklusivrechteinhaberin und damit Antragsgegnerin ist die Sky Österreich Fernsehen GmbH, die die Bundesliga-Spiele live in ihren Pay-TV-Programmen überträgt.

Mit ihrer Entscheidung vom 12. Februar 2015 hat die KommAustria dem Antrag der oe24 GmbH auf Einräumung des Kurzberichterstattungsrechts für die Spiele der „tipico Bundesliga“ stattgegeben. Nach dem zugrunde liegenden Fernseh-Exklusivrechtgesetz besteht für jeden in Österreich niedergelassenen Fernsehveranstalter die Berechtigung, zum Zwecke der nachrichtenmäßigen Berichterstattung über Ereignisse von allgemeinem Informationsinteresse Zugang zum Sendesignal des Exklusivrechteinhabers zu erlangen und daraus Kurzberichte für das eigene Fernsehprogramm zu gestalten. Dass es sich bei der Fußball-Bundesliga um ein Ereignis von entsprechendem öffentlichen Interesse handelt, ist nach der Rechtsprechung allgemein anerkannt.

Die Berechtigung der oe24 GmbH ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft: So dürfen etwa die Kurzberichte nur nachrichtenmäßig gestaltet werden und sind auf eine Maximaldauer von bis zu 90 Sekunden je Spiel beschränkt. Eine Verwendung ist

ausschließlich in allgemeinen Nachrichtensendungen zulässig. Weiters darf die Sendung erst nach Beginn der Ausstrahlung durch Sky Österreich und frühestens 60 Minuten nach dem planmäßigen Spielende erfolgen.

Keine Entscheidung wurde vorläufig hinsichtlich der Frage getroffen, ob die oe24 GmbH die Nachrichtensendungen mit den Kurzberichten auch im Rahmen ihrer Website zum Abruf bereitstellen darf. Hier verweist die KommAustria auf ein derzeit beim Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg anhängiges Verfahren. Von dessen Ausgang ist es abhängig, ob das von der oe24 GmbH betriebene Video-Portal eine solche Bereitstellungsmöglichkeit im Rahmen eines sogenannten „Abrufdienstes“ zulässt.

Gegen die Entscheidung der KommAustria kann von den Parteien des Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Eine solche Beschwerde hätte eine aufschiebende Wirkung zur Folge, sodass der Bescheid vorläufig keine Rechtskraft entfalten würde.

GZ: KommAustria: KOA 3.800/15-009

ORF darf am Karfreitag Schweigeminute ausstrahlen

Aufgrund einer Beschwerde der „Initiative Religion ist Privatsache“ entschied die KommAustria im Jahr 2012, dass die Abhaltung einer Schweigeminute im Fernsehprogramm „ORF 2“ sowie im ORF-Hörfunkprogramm „Radio Niederösterreich“ am Karfreitag, den 6. April 2012, nicht gegen die sich aus dem ORF-Gesetz ergebenden Gebote der Objektivität und Sachlichkeit verstößt. Die Behörde stellte klar, dass der ORF in Ausübung seiner Tätigkeit die verfassungsrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit zu achten hat. Gleichzeitig konnte aber weder im konkreten Inhalt noch in der konkreten Ausgestaltung der gerügten Schweigeminute eine Verletzung bzw. Missachtung der dem Beschwerdeführer zukommenden negativen Glaubensfreiheit erblickt werden, welche die Grenze des Zulässigen in unverhältnismäßiger Weise überschritten hätte. Auch eine im Sinne des ORF-Gesetzes „unangemessene Berücksichtigung“ der Bedeutung der – in diesem Fall christlichen – Kirchen und Religionsgemeinschaften konnte durch die Abhaltung einer „Schweigeminute“ nicht festgestellt werden.

Diese Sichtweise wurde im Rahmen des Berufungsverfahrens durch den damals zuständigen Bundeskommunikationssenat (BKS) bestätigt.

Dagegen erhob die Initiative Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und richtete sich im Kern dagegen, dass der ORF laut Gesetz mit der Gesamtheit seiner Programme und Angebote für eine angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der

**Verfassungsgerichts-
hof bestätigt
KommAustria
und BKS**

gesetzlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu sorgen hat. Die Initiative sah darin eine Bevorzugung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die andere Weltanschauungen in verfassungswidriger Weise diskriminiere. Darüber hinaus sah sich der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgemäßen Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Der VfGH hat nun die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden ist. Der VfGH stellte klar, dass § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-Gesetz nicht nur die verfassungsrechtlich gebotene Meinungsvielfalt, sondern auch die Religionsfreiheit berücksichtigt. Ebenso wenig konnte eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz erblickt werden, da der angefochtene Bescheid weder auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, noch seitens der Behörde der Norm ein gleichheitswidriger Inhalt unterstellt oder Willkür ausgeübt wurde.

GZ: KommAustria: KOA 12.010/12-007; BKS: 611.803/0002-BKS/2012, VfGH: B 150/2013-13

Medientransparenz: Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes im Instanzenzug

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle am 1. Jänner 2014 wurde anstelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet. Über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden sind nunmehr das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und die Landesverwaltungsgerichte (LVwG) zur Entscheidung berufen.

Aufgrund einer „Amtsrevision“ der KommAustria gegen ein Erkenntnis des LVwG Wien hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nunmehr klargestellt, dass zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der KommAustria das BVwG zuständig ist.

Im gegenständlichen Verfahren vor der KommAustria hatte ein Rechtsträger die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen nach dem Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, Medientransparenzgesetz) in einem Quartal vollständig unterlassen. Gegen den Bescheid der KommAustria erhob der Bestrafte Berufung beim Bundeskommunikationssenat (BKS), wobei das Verfahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle am 1. Jänner 2014 vom Verwaltungsgericht Wien weitergeführt wurde. Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes machte die KommAustria als belangte Behörde von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch „Amtsrevision“ beim VwGH zu erheben und stützte

diese auf das Vorbringen, das Verwaltungsgericht sei zur Entscheidung unzuständig gewesen.

Der VwGH führte aus, dass die KommAustria nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Vorschriften die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Medientransparenzgesetz als unmittelbare Bundesbehörde besorgt. Auch handelt es sich beim Medientransparenzgesetz um ein Bundesgesetz. Für Beschwerden gegen ihre Entscheidungen ist deshalb das Verwaltungsgericht des Bundes zuständig. Mit der Aufhebung des Erkenntnisses des LVwG tritt das Verfahren nunmehr in den Stand zurück, den es zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde hatte.

GZ: KommAustria: KOA 13.500/13-015; VwGH: Ro 2014/03/0078-3; LVwG Wien: VGW-001/051/4713/2014-1 (zuvor: UVS 06/51/3742/2013)

Kennzeichnung von gesponserten Wochensendungen

KommAustria stellt Verletzung des Kennzeichnungsgebotes fest

Am 2. Mai 2014 sendete ein Rundfunkveranstalter im Rahmen eines Wochenmagazins, das sich aus mehreren Berichten zusammensetzte, vor den einzelnen Berichten Sponsorenhinweise. Die KommAustria stellte daraufhin fest, dass durch die Ausstrahlung der Sponsorenhinweise vor einzelnen Sendungsteilen das Kennzeichnungsgebot der gesamten Sendung verletzt wurde, da das Wochenmagazin weder an seinem Anfang noch an seinem Ende als gesponserte Sendung gekennzeichnet war.

Bei der Sendungsgestaltung ist daher darauf zu achten, dass im Fall des Sponsorings von einzelnen Beiträgen trotzdem die gesamte Sendung durch entsprechende Sponsorenhinweise am Anfang und/oder am Ende der Sendung zu kennzeichnen ist.

GZ: KommAustria: KOA 1.965/14-031

Unzulässige Produktplatzierung

KommAustria stellt unzulässige Produktplatzierung fest

Am 2. September 2014 strahlte ein Rundfunkveranstalter eine entsprechend gekennzeichnete Sendung aus, die Produktplatzierungen enthielt. Bei dieser Sendung handelte es sich weder um einen Kinofilm, einen Fernsehfilm, eine Fernsehserie, eine Sportsendung noch um eine Sendung der leichten Unterhaltung, für die eine Produktplatzierung zulässig ist. Daher stellte die KommAustria eine unzulässige Produktplatzierung fest.

Die KommAustria setzte sich in dem Bescheid besonders mit dem Ausnahmetatbestand der „Sendungen der leichten Unterhaltung“ auseinander. Diese Sendungen

zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass bei ihnen unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stehen. „Leichte Unterhaltungssendungen“ wären beispielsweise Musikunterhaltungssendungen, Shows oder Comedy-Sendungen. Nicht unter diesen Begriff fiel jedoch die gegenständliche Magazinsendung, die sich aus Beiträgen mit einem schwerpunktmäßig informativen Charakter zusammengesetzt hat.

Solche Sendungen, die dem Genre der Informationssendungen zuzuordnen sind, fallen nicht unter eine Ausnahme des Verbots der Produktplatzierung im Sinne des § 38 Abs. 3 AMD-G.

GZ: KommAustria: KOA 4.414/14-006

Ausschreibungen der KommAustria

Hinweis auf Ausschreibungen von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung: siehe https://www.rtr.at/de/m/KOA101014001 (KOA 1.010/14-001)	bis 25. Februar 2015

Weitere Informationen sind unter <https://www.rtr.at/de/m/Ausschreibungen> abrufbar.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien) und Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post)
Aufsichtsrat:	Dr. Harald Glatz, Mag. Sabine Joham-Neubauer, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Mag. Philipp Sandner, Ursula Assmann, Mag. Florian Klicka
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Medien sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.